

ELTERNBEITRAGSREGLEMENT DER GEMEINDE BERGDIETIKON (ANHANG ZUM KINDERBETREUUNGS- REGLEMENT)

vom 01. Januar 2023
(Stand 01. Januar 2023)

Elternbeitragsreglement

Gestützt auf das Kinderbetreuungsreglement über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung der Gemeinde Bergdietikon vom 01. Januar 2023 erlässt der Gemeinderat folgende Richtlinien:

I. Einleitung

§ 1

Grundsätze

¹Das Elternbeitragsreglement ist Teil des Kinderbetreuungsreglements und hat Gültigkeit für alle Betreuungsinstitutionen (Kindertagesstätten, modulare Tagesstrukturen, Tagesfamilien).

²Die Gemeinde Bergdietikon stellt den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familien- und schulergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicher.

³Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz.

§ 2

Anspruchsberechtigung

¹Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte und Kinder (im Vorschulalter und Schulkinder bis 6. Primarklasse) mit Wohnsitz in der Gemeinde Bergdietikon.

²Erziehungsberechtigte ohne Bezug zur Erwerbstätigkeit haben Anspruch auf eine finanzielle Beteiligung durch die Gemeinde Bergdietikon, wenn

- a) eine Empfehlung einer Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes vorliegt;
- b) eine sprachliche Integration eines Kindes mit keinen oder geringen Deutschkenntnissen angezeigt ist;
- c) eine physische oder psychische Überbelastung der Erziehungsberechtigten vorliegt, welche die Kinderbetreuung im eigenen Haushalt ganz oder teilweise verunmöglicht;
- d) eine Entlastung, eine dringliche Unterstützung oder der Schutz eines Kindes (z.Bsp. bei Gefährdung der Entwicklung des Kindes) dies verlangt;
- e) eine wirtschaftliche Notlage verhindert werden soll, um das Familiensystem langfristig zu stabilisieren.

Der Gemeinderat ist befugt, für Personen in Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu bewilligen.

³Ausgeschlossen von der Mitfinanzierung sind nicht bewilligungspflichtige Betreuungsangebote wie Spielgruppen, Kinderhütendienste und Krabbelgruppen sowie die Kinderbetreuung am Wohnsitz der Eltern (Aupair-Verhältnisse, Nannies etc). In Härtefällen kann der Gemeinderat von dieser Regelung abweichen.

⁴Ebenfalls ausgeschlossen sind Betreuungsbeiträge für Eltern, die ihre Kinder in einer Privatschule betreuen lassen. Davon ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Massnahme der Schulleitung und des Gemeinderats eine private Schule besuchen.

II. Antragsstellung und Tarifsystem

§ 3

Antragsstellung

¹Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den Kinderbetreuungsplatz selbst zu organisieren.

²Die Erziehungsberechtigten reichen das offizielle Antragsformular bei der Abteilungen Steuern und Finanzen auf der Gemeindeverwaltung ein. Das Antragsformular muss vollständig ausgefüllt sein und alle notwendigen Unterlagen müssen beigelegt sein. Bei fehlenden Angaben besteht kein Anspruch auf finanzielle Unterstützung. Mit dem Antrag wird den Abteilungen Steuern und Finanzen die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung der finanziellen Unterstützung durch die Gemeinde Bergdietikon notwendigen Daten, unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.

³Die finanzielle Unterstützung wird erstmals ab dem Monat erfolgen, in welchem der Antrag eingereicht wird oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieses später erfolgt. Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Mitteilung über die Höhe der finanziellen Unterstützung ausgestellt.

⁴Da die Subventionsberechtigung einmal pro Jahr überprüft wird, muss das Antragsformular jährlich neu eingereicht werden, ansonsten verfällt die Berechtigung.

§ 4

Massgebendes Gesamteinkommen

¹Massgebend ist das gesamte steuerbare Einkommen zuzüglich:

- 10% des gesamten steuerbaren Vermögens der letzten definitiven Steueranmeldung
 - der Einkaufssumme in die 2. Säule (berufliche Vorsorge, Ziff. 13.1 der Steuererklärung) und Beiträge an die Säule 3a
 - der zusätzlichen Sozialabzüge für tiefere Einkommen
 - der Liegenschaftsabzüge abzüglich der zulässigen Pauschalabzüge (Ziff. 6.5 der Steuererklärung)
 - Einkommen im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens (BGSA)
- a) von in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaften lebender Eltern bzw. Stiefeltern (auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen), oder
- b) von im gleichen Haushalt lebenden, nicht verheirateten Eltern (Konkubinat), oder
- c) vom Elternteil, der vom andern Elternteil getrennt lebt und unabhängig vom Zivilstand die elterliche Sorge zugeteilt erhalten hat (§133 und §298 Abs. 1 oder §298a ff. ZGB) oder

- d) von geschiedenen oder getrennt lebenden Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht (§133, §298 Abs. 2 und §298a f ZGB) unabhängig davon, welcher Elternteil die Obhut der Kinder tatsächlich ausübt und unabhängig davon, welcher Elternteil den Betreuungsvertrag mit der Betreuungseinrichtung eingeht, oder
- e) von im gleichen Haushalt lebenden Partnern mit Kindern aus einer früheren Beziehung oder Ehe (Patchwork-Familie), wenn sie seit mindestens 2 Jahren einen gemeinsamen Haushalt führen, oder wenn ein gemeinsames Kind auf die Welt kommt.

²Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt. Die Steuerveranlagung darf nicht älter als 2 Jahre sein. Zudem ist die Steuererklärung per 30.4. eingereicht; alle steuerlichen Verfahrenspflichten sind beglichen und die fälligen Steuern sind bezahlt.

Bei Personen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, kommt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen zur Anwendung. Als gefestigte Lebensgemeinschaften im Sinne dieses Reglements gelten Lebensgemeinschaften, die seit mindestens zwei Jahren bestehen, oder solche, die mindestens ein gemeinsames Kind umfassen. Das Antragsformular muss von beiden Antragspersonen unterschrieben sein.

³Liegt keine aktuelle rechtskräftige Steuerveranlagung vor, so wird das massgebende Gesamteinkommen aufgrund der aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise ermittelt. Die Abteilung Steuern erstellt ein Merkblatt über die einzureichenden Unterlagen.

§ 5

Grundeinkommen

Das Grundeinkommen (Grund-EK) setzt sich aus folgenden Beträgen zusammen:

- a) Basisbetrag CHF 17'000.00
- b) Betrag pro Kind CHF 3'000.00

Ein Betrag pro Kind kann geltend gemacht werden, sofern für die im gleichen Haushalt lebenden Kinder

- ein Sorgerecht („elterliche Sorge“ im Sinne von Art. 296 ff. ZGB) besteht;
- für mündige Kinder bis zum vollendeten 25. Altersjahr, sofern sie in Ausbildung sind;
- nachweislich eine Unterstützungspflicht besteht, welche die Lebenshaltungs- und Ausbildungskosten überwiegend umfasst.

§ 6

Grenzeinkommen

¹Das obere Grenzeinkommen (Grenz-EK) beträgt CHF 100'000.

²Ab einem massgebenden Gesamteinkommen gemäss § 4 von CHF 100'000 werden keine Subventionen ausgerichtet. Davon ausgenommen ist das Modul Mittagsbetreuung sowie der durch die Gemeinde finanzierte Anteil des Säuglingszuschlags.

§ 7

Elternbeitrag =
Sockelbeitrag +
Leistungsbeitrag

¹Der Elternbeitrag setzt sich zusammen aus einem Sockelbeitrag und einem Leistungsbeitrag.

²Der Sockelbeitrag pro Kind und pro Betreuungstag/Betreuungsmodul wird vom Gemeinderat festgelegt.

³Ist das Massgebenden Einkommen tiefer als das Grundeinkommen, entspricht der Elternbeitrag dem Sockelbeitrag.

⁴Liegt das Massgebende Einkommen zwischen dem Grundeinkommen und dem Grenzeinkommen, wird der Leistungsbeitrag für jedes Betreuungsmodul wie folgt berechnet:

$$\text{Leistungsbeitrag} = \frac{(\text{maximaler Elternbeitrag} - \text{Sockelbeitrag}) \times (\text{Massgebendes Gesamt-EK} - \text{Grund-EK})}{(\text{Grenz-EK} - \text{Grund-EK})}$$

§ 8

Normtarif

¹Der Normtarif ist ein Richtwert für Betreuungsinstitutionen zur Festlegung der eigenen Tarife. Die Höhe der Subventionen durch die Gemeinde und die Elternbeiträge basieren ausschliesslich auf diesen Normtarifen.

²Liegt der Tarif der Betreuungsinstitution über dem Normtarif, erhöht sich der Elternbeitrag um die entsprechende Differenz zwischen Tarif und Normtarif.

³Liegt der Tarif der Betreuungsinstitution unter dem Normtarif, wird der Elternbeitrag und der Unterstützungsbeitrag Gemeinde entsprechend proportional gekürzt.

§ 9

Einstufung der Betreuungsangebote (Einstufungssatz)

¹Die unterschiedlichen Betreuungsmodule werden aufgrund der Kostenintensität tariflich eingestuft.

²Normtarif, Sockelbeitrag (minimaler Elternbeitrag), maximaler Elternbeitrag und Unterstützungsbeiträge Gemeinde sowie die Elternbeiträge pro Stunde in Tagesfamilien basieren auf dem Einstufungssatz.

³Die Normtarife, Sockelbeiträge, maximale Elternbeiträge und die Unterstützungsbeiträge der Gemeinde (Pauschalbeiträge, Maximalbeiträge, Anteil wirtschaftliche Subventionen) der einzelnen Betreuungstage, Betreuungsmodule und Betreuungsstunden werden ab 01.01.2023 folgendermassen festgelegt:

	Ein- stufung	Norm- tarif	Elternbeitrag		Unterstützungsbeitrag Gemeinde		
			Sockel- beitrag 1)	max. 2)	Pauschal	max.	davon w. Subv. 3)
Kinderkrippen							
Kinder älter als 18 Monate							
Ganztagesbetreuung	100%	115.00	25.50	115.00		89.50	89.50
Halbtagesbetreuung mit Mittagessen	70%	80.50	17.50	80.50		63.00	63.00
Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen	50%	57.50	12.50	57.50		45.00	45.00
Kinder unter 18 Monate							
Ganztagesbetreuung		150.00	25.50	115.00	35.00	124.50	89.50
- davon Säuglingszuschlag durch Gemeinde	<i>Pauschal</i>	<i>35.00</i>					
Ganztagesbetreuung ohne Säuglingszuschlag 4)	100%	115.00	25.50	115.00		89.50	89.50
Halbtagesbetreuung mit Mittagessen		105.00	23.00	80.50	24.50	82.00	57.50
Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen		75.00	16.50	57.50	17.50	58.50	41.00
Betreuung in Tagesfamilie							
1 Betreuungsstunde (NUR Betreuung)	9%	10.35	2.50	10.35		7.85	7.85
Tagesstrukturen							
Frühbetreuung (Modul)	10%	11.50	2.50	11.50		9.00	9.00
Mittagsbetreuung (Modul)	Pauschal	34.50	19.50	19.50	15.00	15.00	
Frühnachmittagsbetreuung (Modul)	15%	17.30	4.00	17.30		13.30	13.30
Spätnachmittagsbetreuung (Modul)	25%	28.80	6.50	28.80		22.30	22.30
Schulferienbetreuung o. Frühstück (Modul)	80%	92.00	20.00	92.00		72.00	72.00

- 1) Der Sockelbeitrag entspricht dem minimalen Elternbeitrag
- 2) Entspricht dem Normtarif vermindert um den Pauschalbetrag der Gemeinde
- 3) Davon wirtschaftliche Subvention (Einkommensabhängig)
- 4) Ganztagesbetreuung ohne Anteil des Säuglingszuschlags finanziert durch die Gemeinde

§ 10

Ermittlung der Monatspauschale

¹Die einzelnen Elternbeiträge je Kind/Betreuungstag bzw. Kind/Betreuungsstunde innerhalb einer Woche werden zusammengezählt. Die Summe wird mit dem Faktor 4.2 für die Kindertagesstätte und dem Faktor 3.25 für Tagesstrukturen(durchschnittliche Anzahl Wochen eines Monats) zu einer Monatspauschale umgerechnet.

²Stehen die Betreuungsangebote in den Kindertagesstätten (ohne Tagesfamilienbetreuung) zeitweise (z.B. infolge befristeter Betriebseinstellung) nicht zur Verfügung, so werden die Monatspauschalen entsprechend reduziert. Ausgenommen davon sind Monatspauschalen, bei denen zeitlich befristete Betriebsschliessungen bereits berücksichtigt sind.

III. Bestimmungen zur Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung

§ 11

Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung

¹Unterstützungsbeiträge sind grundsätzlich möglich, sofern die Betreuungsinstitution im Besitz der Betriebsbewilligung ist. Die Gemeinde klärt die Gültigkeit der Betriebsbewilligung bei der ausstellenden Behörde ab.

²Die Eltern erhalten, sofern sie die Anforderungen gemäss § 2 erfüllen, Unterstützungsbeiträge bis zum in § 9 festgelegten maximalen Unterstützungsbeitrag.

³Liegen die effektiven Kosten eines Betreuungsmoduls (gemäss Rechnungsstellung des Betreuungsanbieters) tiefer oder wird durch den Arbeitgeber ein Unterstützungsbeitrag geleistet, wird der Unterstützungsbeitrag nur bis zum effektiven Betrag ausgeglichen.

⁴Unterstützungsbeiträge werden nach Antragsstellung mit 3-monatiger Rückwirkung ausgerichtet. Für länger zurückliegende Betreuungsverhältnisse werden keine Unterstützungsbeiträge ausgerichtet.

⁵Durch die Unterzeichnung der Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung verpflichten sich die Eltern, den Elternbeitrag gemäss der Vereinbarung über Zahlungsmodus und Betreuungsdauer zu bezahlen. Auf den Rechnungen müssen die belegten Betreuungsmodule detailliert ausgewiesen sein.

⁶Der Gemeinderat kann mit den Betreuungsangeboten in der Gemeinde Bergdietikon die Verfahrensabläufe abweichend regeln.

⁷Durch die Unterzeichnung des Antragsformulars geben die Eltern dem Steueramt ihr Einverständnis, dass dieses den kommunalen Amtsstellen zwecks Berechnung des Unterstützungsbeitrages die notwendigen Zahlen bekannt geben darf.

§ 12

Unterlagenverweigerung / unwahre Angaben

¹Werden Unterlagen, die für die Berechnung des Elternbeitrages benötigt werden, von den Eltern nicht eingereicht, entfällt eine Subventionierung durch die Gemeinde Bergdietikon.

²Führen unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu einem zu tiefen Elternbeitrag oder werden Angaben zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen den Steuerbehörden unterschlagen, so wird die Differenz rückwirkend bis zum Datum der Änderung eingefordert. Wird der Nachzahlungspflicht innert der festgelegten Frist nicht nachgekommen, sind keine weiteren Subventionen mehr möglich bis sämtliche Ausstände beglichen sind.

§ 13

Besondere Berechnungsgrundlagen

¹Eltern, die der Quellensteuer unterstehen, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise (inklusive Hilfsblatt mit Lohnausweis etc.) einzureichen.

²Wenn wegen Zuzugs nach Bergdietikon keine Steuerdaten bestehen, haben die Eltern Kopien der aktuellsten Steuerveranlagung inklusive Details der früheren Wohngemeinde einzureichen.

³Eltern, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise analog den Steuererklärungen und eine Kopie des Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.

⁴Das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen werden wie bei der Steuererklärung ermittelt.

§ 14

Neuberechnung des Elternbeitrages

¹Eine Neuberechnung des Elternbeitrages kann bei Kinderbetreuungsinstitutionen mit einer Vereinbarung mit der Gemeinde Bergdietikon in der Regel folgendermassen erfolgen:

- a) jederzeit bei einer Änderung des Betreuungsverhältnisses, wobei der Elternbeitrag auf den 1. des Folgemonates geändert wird,
- b) nach Vorliegen neuer definitiver Einkommens- und Vermögens-Steuerdaten, jedoch mindestens einmal jährlich,
- c) jederzeit bei Veränderung der Familienverhältnisse, die einen Einfluss auf die Berechnung des Elternbeitrages haben,
- d) bei Änderung der Ausführungsbestimmungen durch den Gemeinderat.

²Wenn sich der massgebende Betrag aufgrund einer dauernden (> 6 Monate) Veränderung der Einkommensverhältnisse um mehr als 20% oder mehr als

CHF 20'000, sowie der Vermögensverhältnisse von mindestens CHF 20'000 ändert, so sind die Eltern bei einem Anstieg verpflichtet bzw. bei einer Reduktion berechtigt, eine Neuberechnung des tatsächlichen Elternbeitrages durchführen zu lassen. Bei Neuberechnungen wegen veränderter dauernder Einkommens- oder Vermögensverhältnissen wird das steuerbare Einkommen und steuerbare Vermögen wie bei der Steuererklärung ermittelt. Unterbleibt die Meldung durch die Eltern, so

- a) erfolgen von den Betreuungsanbieterinnen und -anbietern keine rückwirkenden Rückzahlungen,
- b) fordern die Betreuungsanbieterinnen und -anbieter, die mit der Gemeinde eine Vereinbarung haben, die geschuldeten zusätzlichen Elternbeiträge nach.

³ Die Anpassung des Elternbeitrages erfolgt auf den 1. des Folgemonates.

§ 15

Beitragsermässigung/-erlass, Härtefälle Auf begründetes Gesuch hin kann der Gemeinderat oder eine von ihm bezeichnete Amtsstelle Elternbeiträge reduzieren oder erlassen, sofern ein Härtefall vorliegt.

IV. Besondere Bestimmungen

§ 16

Nicht subventionierte Plätze, Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Bergdietikon Bei der Festlegung der Elternbeiträge für nicht subventionierte Betreuungsverhältnisse sind die familienergänzenden Betreuungseinrichtungen, die mit der Gemeinde eine Vereinbarung haben, an keine Auflagen gebunden. Eltern mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Bergdietikon (inkl. Wochenaufenthalterinnen und -aufenthalter bzw. Nebenniederlasser) haben keinen Anspruch auf Subventionen der Gemeinde Bergdietikon.

§ 17

Rechtsmittel ¹Bei Streitigkeiten zwischen Eltern und privaten (subventionierten) Betreuungsanbieterinnen und -anbietern ist der zivile Rechtsweg zu beschreiten.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 24. November 2022

8962 Bergdietikon, 24. November 2022

Gemeinderat Bergdietikon
Gemeindeammann

Ralf Dörig

Gemeindeschreiber a.i.

Niklaus Edelmann